

Satzung des Tennisclubs Bisttal e.V. Überherrn

1. Name - Sitz

Der "Tennisclub Bisttal e.V." mit Sitz in 66802 Überherrn, Parkstraße 46 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen. Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund an.

2. Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens.

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) aktive Mitglieder
- a) passive Mitglieder
- a) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und den Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Passive Mitglieder zahlen einen geringen Beitrag, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben keine Pflichten, jedoch alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5. Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach schriftlicher Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen vom

gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mit einer Ausfertigung der Satzung mitzuteilen.

6. Austritt

Der Austritt ist vom Mitglied dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

7. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei schuldhafter grober Verletzung der Vereinsinteressen, bspw. bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und auch bei Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat dem auszuschließenden Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. An Stelle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann der Vorstand Verweis, Spielverbot, Wettspielverbot oder andere geeignete Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen.

8. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Der Jahresbeitrag ist zum 01.01. eines Jahres für das beginnende Geschäftsjahr zu zahlen. Er kann auch halbjährlich entrichtet werden. Jugendliche Mitglieder, Schüler und Studenten, sowie Ehepartner und Kinder zahlen einen verminderten Beitrag und Aufnahmegebühr. Eine Spielberechtigung besteht nur, wenn Aufnahmegebühr und Beitrag bezahlt sind. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Tennisclub übergetreten sind. Zwischen dem Austritt und der Anmeldung im TC Bisttal e.V. darf höchstens ein halbes Jahr liegen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Dies gilt insbesondere bei einer passiven Mitgliedschaft, die beim Vorstand beantragt werden kann, bspw. wenn Mitglieder bei längere Krankheit, Schwangerschaft, Bundeswehr u. ä. über einen längeren Zeitraum nicht spielen können. Eine Spielberechtigung besteht nur, soweit die Aufnahmegebühr, falls diese erhoben wird, und die Beiträge bezahlt sind.

Im Mitgliedsbeitrag nicht enthalten sind Strafzahlungen, die durch Verstöße gegen das

Regelwerk des STB von Mannschaften (gemäß Meldeliste) oder nominierten Spielern des Vereins verursacht wurden. Entsprechende Strafzahlungen sind von diesen Mannschaften bzw. Spielern nach Aufforderung durch den Vorstand direkt und unverzüglich an den Verein zu leisten.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- a) die Mitgliederversammlung.

10. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle aktiven volljährigen Vereinsmitglieder.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- a) dem zweiten Vorsitzenden
- a) dem Kassenwart
- a) dem Schriftführer
- b) dem Sportwart
- a) dem Jugendwart
- a) dem Platzwart
- a) zwei bis fünf Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand als geschäftsführender Vorstand bis zur Entlastung und Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand, die Position bis zur nächsten ordentlichen Mitglieder-versammlung zu besetzen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei auch dessen Verhinderung durch das älteste Vorstandsmitglied möglichst mit einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet.

Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer in Protokollen festzuhalten, die in der Folgesitzung vom Vorstand zu genehmigen sind.

12. Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Als Ehrenpräsident auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden bekleidet und sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Ehrenpräsident hat bei den Vorstandssitzungen jederzeit Sitz und Stimme. Es können mehrere Ehrenpräsidenten ernannt werden.

13. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie hat bis zum 31. März stattzufinden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte in der Überherrner Rundschau. Auswärtige Mitglieder erhalten eine gesonderte schriftliche Einladung. Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei auch dessen Verhinderung durch das älteste Vorstandsmitglied geleitet

14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- a) die Entlastung des Vorstandes
- a) die Bestellung der Kassenprüfer
- a) die Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge
- a) Satzungsänderungen
- a) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- a) Die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernde Satzungsbestimmung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Die Beschlüsse sind vom Schriftführer in Protokollen festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und von dieser zu genehmigen.

15. Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

16. Haftung gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen oder Übungen eintretenden Unfälle oder für Diebstähle. Tennisunfälle sind mit der Sportversicherung des STB abgedeckt.

17. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband des Saarlandes. Er hat die Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tennissports zu verwenden.

Vorstandsmitglieder des derzeitigen Vorstandes (Stand 01.10. 2021)

Vorsitzender	Helmut Bier
Zweite Vorsitzende	
Kassenwart	Stefan Krammes
Schriftwart	Helmut Bier
Sportwart	Rainer Duus
Jugendwart	Moritz Diehl
Platzwart	Ralf Mierzoeski
Beisitzerin	
Beisitzer	Hartwig Schindelhauer
Kassenprüfer	Peter Gindorf und Peter Quirin

Überherrn, den 01.10. 2021

